

Satzung

der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. November 2009

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 19 Nr. 27 vom 19. Dezember
2009)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
Abschnitt VI Punkt 3	gestrichen	01.09.2011	Jg. 21 Nr. 16 vom 10.09.2011

Satzung

der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. November 2009
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 19 Nr. 27 vom 19. Dezember 2009)

Aufgrund von §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat am 25. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren, Gebühren für sonstige Leistungen und Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtung stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Benutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Bautzen sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand bemessen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2 Buchst. b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 28. August 1996 außer Kraft.

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bautzen

- Gebührenverzeichnis -

I. Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühren für die Erdbestattung | |
| a) | für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zu 2 Jahren | 308,55 € |
| b) | für Personen über 2 Jahre | 421,50 € |

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Herstellen und Schließen des Grabes
- Herstellen des Pflichthügels
- Ausschmückung des Grabes

- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| 2. | Gebühren für Urnenbeisetzungen | 158,30 € |
|----|--------------------------------|----------|

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung
- Herstellen und Schließen des Grabes
- Überführen der Urne zum Grab und Einsenken
- Ausschmückung des Grabes

II. Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes für Einzelgrabstätten | |
| a) | Erdreihengrab für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zu 2 Jahren (Nutzungszeit 10 Jahre) | 14,50 € |
| b) | Erdreihengrab für Personen über 2 Jahre (Nutzungszeit 20 Jahre) | 81,00 € |
| c) | Urnenreihengrab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 55,00 € |
| 2. | Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes für Begräbnisplätze in Wahlgrabstätten (Familiengräber) | |
| a) | Erdwahlgrab 1-stellig für eine Sargbestattung und eine weitere Urnenbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre) | 121,50 € |

b)	Doppelgrab für 2 Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	358,50 €
c)	Erbbeisetzungen bis zu 4 Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2055,00 €
d)	Erbbeisetzungen über 4 bis zu 6 Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2935,50 €
e)	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	132,00 €
f)	Wahlgrab für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zu 2 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)	29,00 €
3.	Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes für Beisetzungsplätze in Gemeinschaftsgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
a)	Erdgräbergemeinschaftsanlage einschließlich anteiliger Friedhofsunterhaltungsgebühr	571,00 €
b)	anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich anteiliger Friedhofsunterhaltungsgebühr	138,50 €
c)	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung einschließlich anteiliger Friedhofsunterhaltungsgebühr	274,00 €
4.	anteilige Gebühr für die Herstellung einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung einschließlich Grabsteinanteil	461,65 €
5.	Gebühr für den Pflegeaufwand der Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Jahre	
a)	Erdgräbergemeinschaftsanlage	351,00 €
b)	anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte	50,00 €
c)	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung	502,00 €
6.	Gebühren für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung	
a)	Erdwahlgrab 1-stellig	4,05 €
b)	Doppelgrab für 2 Erdbestattungen	11,95 €
c)	Erbbeisetzungen bis zu 4 Erdbestattungen	68,50 €
d)	Erbbeisetzungen über 4 bis zu 6 Erdbestattungen	97,85 €
e)	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnenbeisetzungen	4,40 €
f)	Wahlgrab für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zu 2 Jahren	1,45 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab 24,50 €

Diese Gebühr ist jährlich zu entrichten.

Für die Bestattung in Gemeinschaftsgrabstätten ist die Gebühr für die gesamte Ruhezeit sofort zu entrichten (vgl. Gebührentatbestände II.3.a, II.3.b, II.3.c).

IV. Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtungen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Feierhallen einschließlich Dekoration | 146,30 € |
| 2. | Gebühr für eine Abschiednahme ohne Trauerfeier einschließlich Dekoration | 54,85 € |
| 3. | Gebühr für die Leichenaufbewahrung in der Kühlhalle Taucherfriedhof | 101,40 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | Umbettung innerhalb des städtischen Friedhofes | |
| a) | Urnengrab | 174,15 € |
| b) | Erdgrab | nach Leistungsermittlung |
| c) | Erdgrab (Kind) | nach Leistungsermittlung |

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Öffnen und Schließen des alten und neuen Grabes
- Überführung innerhalb des Friedhofs
- Verwaltungsaufwand

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 2. | Umbettung nach außerhalb des städtischen Friedhofes | |
| a) | Urnengrab | 174,15 € |
| b) | Erdgrab | nach Leistungsermittlung |
| c) | Erdgrab (Kind) | nach Leistungsermittlung |

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Öffnen und Schließen des alten Grabes
- Postversand der Urne
- Verwaltungsaufwand

3. Umbettung von außerhalb des städtischen Friedhofes

- | | | |
|----|----------------|--------------------------|
| a) | Urnengrab | 79,15 € |
| b) | Erdgrab | nach Leistungsermittlung |
| c) | Erdgrab (Kind) | nach Leistungsermittlung |

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Öffnen und Schließen des neuen Grabes
- Verwaltungsaufwand

VI. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Gebühr für ein Exemplar der Friedhofsordnung | 1,50 € |
| 2. | Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten | 23,75 € |